

BEGRÜNDUNG ZUR 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Ausweisung einer Sonderbaufläche für Schuppen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Hohenstein verfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplans folgende Ziele:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung weiterer Schuppen zur Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen sowie zur Lagerung von Brennholz von und Land- und Waldbewirtschafter geschaffen werden, die nicht den Privilegierungstatbestand des § 201 BauGB erfüllen und somit keine landwirtschaftlichen Schuppen im Außenbereich errichten können. Hiervon betroffen sind v. a. Nebenerwerbs- und Freizeitland- und Forstbewirtschaftern. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist eine Unterbringung diverser Gerätschaften oftmals nicht mehr bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der Bedarf entsteht auch durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage.

Im Jahr 2006 wurde für den Schuppenstandort in Eglingen ein Bebauungsplan aufgestellt, der ein Schuppensondergebiet für nicht privilegierte Landbewirtschafter ausgewiesen hat. Neben den damals bereits vorhandenen drei Schuppengebäuden, wurde eine Erstellung von zwei weiteren Schuppengebäuden ermöglicht.

Inzwischen haben sich weitere Interessenten aus Hohenstein bzw. Umgebung, die landwirtschaftliche Flächen in Hohenstein bewirtschaften, bei der Gemeinde gemeldet, die die Ausweisung von weiteren Schuppengebäuden wünschen, um ihre landwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge unterbringen zu können. Die geplante Erweiterung des Schuppensondergebiets mit weiteren Schuppengebäuden erfolgt nordöstlich des bestehenden Gebiets. Durch die Erweiterung des Schuppensondergebiets erfolgt eine Konzentrierung der Schuppenstandorte, wodurch einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann. Das südlich angrenzende Regenüberlaufbecken wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Um dem Entwicklungsgebot nachzukommen, wird entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan „Erweiterung Schuppensondergebiet SO2“ (Satzungsbeschluss 21.01.2025) der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB geändert.

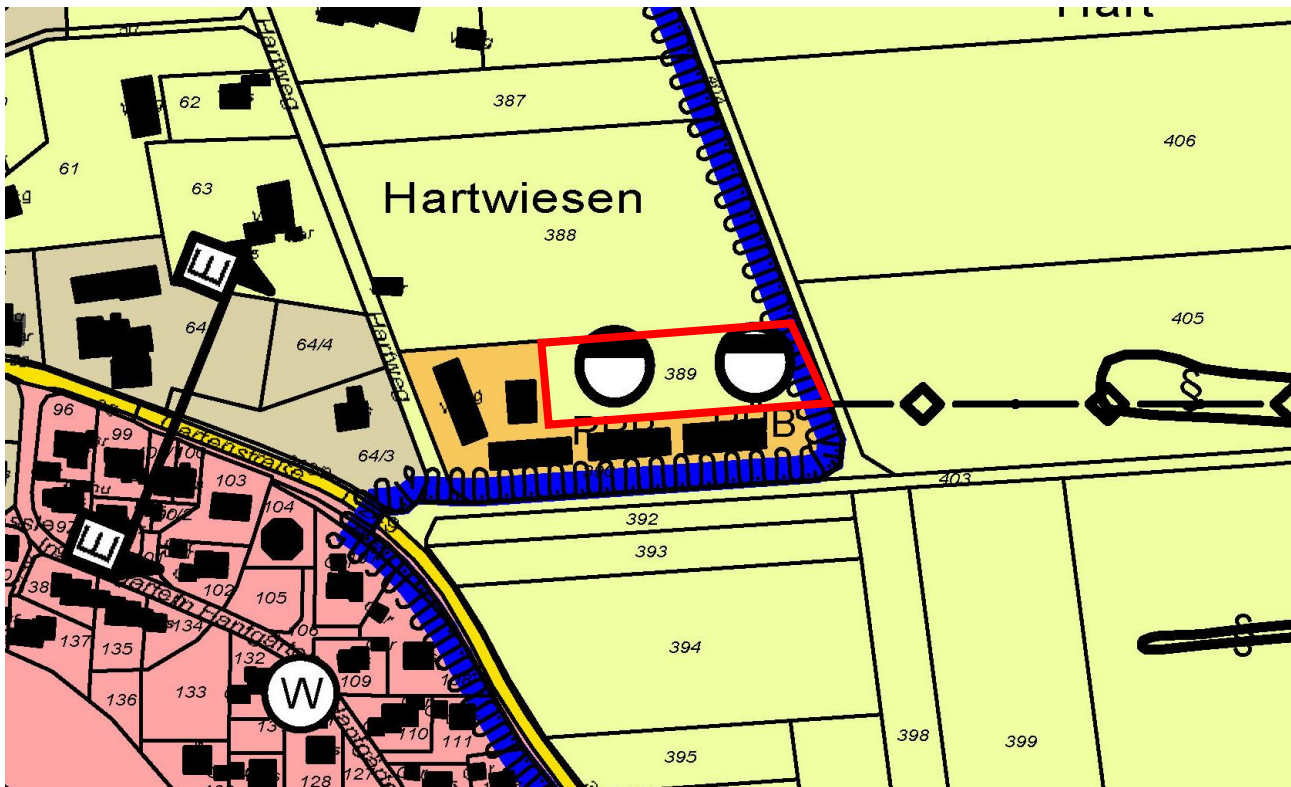
Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 10. Änderung ist im Flächennutzungsplan vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (4.417 m²). Diese Fläche wird vollständig in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schuppen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter“ umgewandelt.

Der Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 07.12.2023 beschlossen. Daran anschließend fand die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2023 bis zum 19.01.2024, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.01.2024 bis 02.02.2024 statt. Mit Beschluss vom 16.01.2025 hat der gemeinsame Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft über die Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und den erforderlichen Entwurfsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 27.01.2025 – 28.02.2025 statt. Die in diesen Zeiträumen eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschläge sind der Anlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen zu entnehmen. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Gegenüber dem Entwurf vom 16.01.2025 ergaben sich nur noch redaktioneller Änderungen und Ergänzungen.

Parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Schuppensondergebiet SO2“ mit dem Aufstellungsbeschluss am 27.02.2024 eingeleitet. Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung fand im Zeitraum vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 statt. Mit Beschluss vom 17.09.2024 hat der Gemeinderat über die Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und den erforderlichen Entwurfsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 30.09.2024 – 31.10.2024 statt. Mit Beschluss vom 21.01.2025 hat der Gemeinderat über die Behandlung der während der Veröffentlichung des Entwurfs eingegangenen Stellungnahmen beraten und den abschließenden Satzungsbeschluss gefasst.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Hohenstein (hier Änderungsbereich)

Regionalplan Neckar Alb 2013

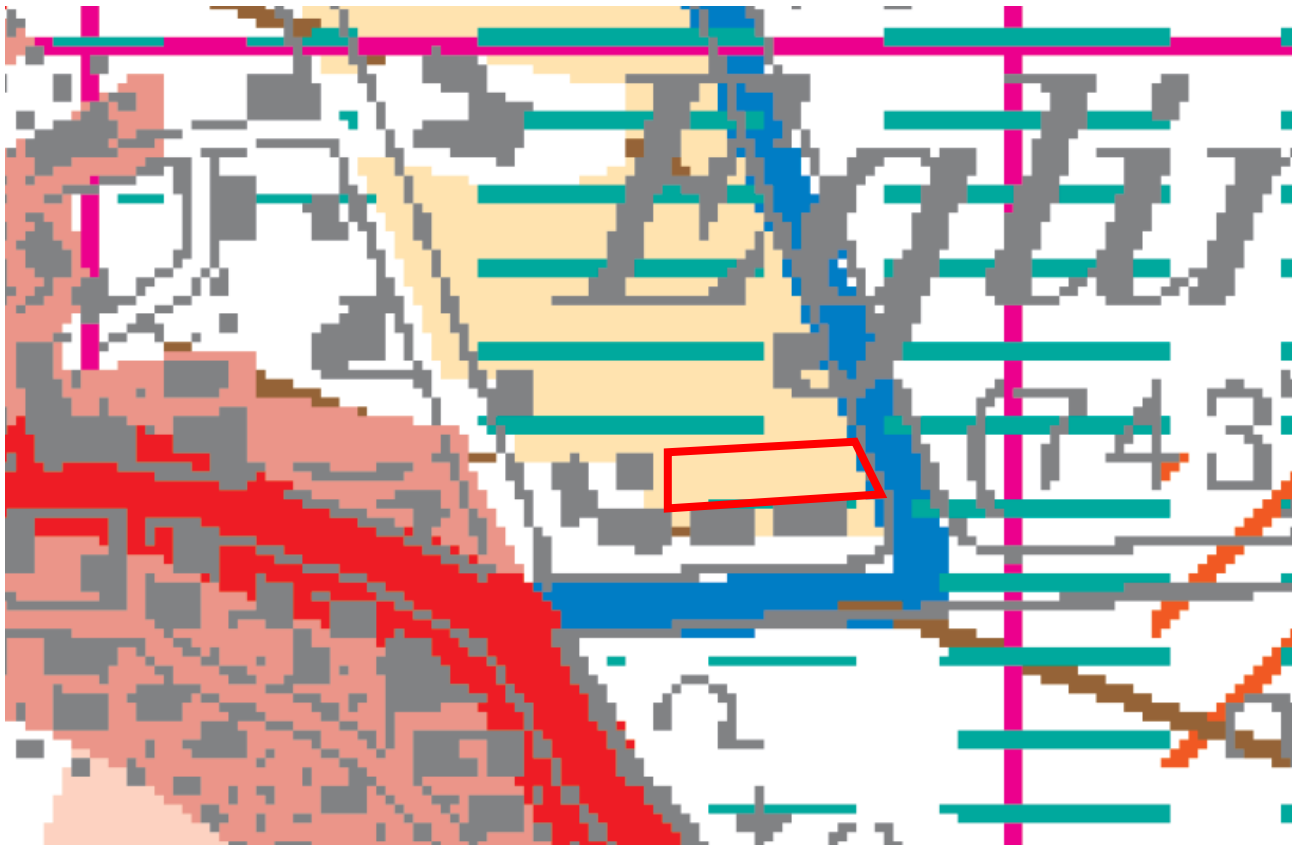
Gemäß dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegen die Ortsteile Bernloch, Meidelstetten und Ödenwaldstetten innerhalb der Regionalen Entwicklungsachse Reutlingen – Engstingen – Zwiefalten – Riedlingen (außerhalb der Region). Eglingen liegt außerhalb dieser Entwicklungsachse.

Der Regionalplan Neckar-Alb weist für das Plangebiet folgendes Vorranggebiet aus:

- Gebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3)

Das Regionalplan Neckar-Alb weist für das Plangebiet folgende Vorbehaltsgebiete aus:

- Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Gebiet für Bodenerhaltung (PS 3.2.2)
- Gebiet für Erholung (PS 3.2.6)



Regionalplan Necker-Alb 2013, Auszug Raumnutzungskarte

Bei einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3) sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar ist. Die Einstufung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft beruht auf einer hohen Bodengüte (i. d. R. Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach der Karte der Flurbilanz 2022) sowie einer räumlichen Nähe zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Bei der Fläche innerhalb des Plangebiets handelt es sich nach der Karte der Flurbilanz 2022 um eine Fläche der Vorbehaltsflur II. Nach der Bodenpotenzialkarte wird die Fläche mit Vorbehaltspotenzial I eingestuft. Somit handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen. Eine räumliche Nähe zur nördlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle ist gegeben. Aufgrund der Lage des Plangebiets am südlichen Rand des Vorranggebiets für die Landwirtschaft handelt es sich um eine regionalplanerische Unschärfe. Darüber hinaus wird durch die Erweiterung des Schuppensondergebiets aktiv einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine geordnete Unterbringung diverser landwirtschaftlicher Gerätschaften und Fahrzeugen erreicht, wodurch eine Bewirtschaftung bestehender landwirtschaftlicher Flächen erleichtert wird.

Der Regionalplan weist im PS 3.1.1 Z (5) Kriterien für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter aus, die auch bei Vorbehaltsgebieten Regionalen Grünzug zu berücksichtigen sind (Auszug):

- „- Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden.
- Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich.
- Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich.
- Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften.
- Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe.“

Insbesondere aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an das vorhandene Schuppenondergebiet eignet sich die Fläche für eine Erweiterung. Die Fläche ist entsprechend vorgeprägt und zudem in Ortsnähe. Eine landschaftsgerechte Ausführung kann durch entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzungen gewährleistet werden. Der Bedarf nach einer weiteren Unterbringungsmöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Maschinen entsteht vor allem durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage. Insgesamt liegen 14 Anfragen, fast ausschließlich von Ortsansässigen vor, die einen konkreten Unterstellungsbedarf bei der Gemeinde angemeldet haben und Flächen im Außenbereich bewirtschaften, die größer als 1 ha sind. Für einen größtmöglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzen, werden anderweitige Unterstellmöglichkeiten, z. B. für Freizeitfahrzeuge, ausgeschlossen. Insgesamt können somit die Kriterien des Regionalverbandes für die Erweiterung des Schuppenondergebiets berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung dieser Kriterien beinhaltet dabei die sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung, die bei einer Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind (PS 3.1.1 G (7)), zwingend erforderlich ist. Die Belange des raumordnerischen Grundsatzes des regionalen Grünzugs werden in der Abwägung eingestellt. Die Fläche nordöstlich der bestehenden Schuppengebäuden wird einer Bebauung mit zwei Schuppengebäuden zugeführt. Nach Abwägung des regionalplanerischen Grundsatzes sowie der Kriterien für die Errichtung von Schuppengebäuden wird vor dem Hintergrund der in der Gemeinde Hohenstein bestehenden Nachfrage nach derartigen Schuppengebäuden der Entwicklung dieser Fläche zu einem Schuppenondergebiet Vorrang eingeräumt.

Bei Gebieten für Bodenerhaltung (PS 3.2.2), die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, hat der Schutz von Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Durch Festsetzungen zum schonenden Umgang mit Böden im Bebauungsplan, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ausformuliert werden, wird ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet, so dass die Belange des raumordnerischen Grundsatzes des Gebiets für Bodenerhaltung in der Abwägung eingestellt werden können.

Durch die Erweiterung der Sonderbaufläche für Schuppen am östlichen Siedlungsrand von Eglingen wird sich die Nutzungsstruktur des Gesamtbereichs nicht so nachhaltig negativ verändern, dass dieser Bereich und die nahe Umgebung für die Naherholung der ortansässigen Bevölkerung nicht mehr attraktiv ist. Die Wegeverbindung in Richtung der nahe gelegenen Waldflächen, die für die Naherholung der Bevölkerung genutzt wird, bleibt erhalten. Eine entsprechende Vorprägung des Gebiets liegt aufgrund der fünf vorhandenen Schuppengebäuden bereits vor. Somit wird der Belang des raumordnerischen Grundsatzes des Gebiets für Erholung (PS 3.2.6) in der Abwägung eingestellt.

Angaben zum Plangebiet

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Eglingen. Nach Süden und Westen wird er durch die Schuppengebäude für nichtprivilegierte Landbewirtschafter des Schuppenondergebiets begrenzt. Südöstlich befindet sich zudem eine Hütte die als Freizeitzentrum genutzt wird sowie ein Regenüberlaufbecken. Östlich grenzen ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg sowie dahinterliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 389.

Standortfindung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schließt direkt an ein bestehendes Schuppenondergebiet an. Damit entstehen Synergieeffekte. Darüber hinaus ist eine Vorprägung der Fläche vorhanden.

Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, ist es für die Gemeinde wichtig, diese gebündelt an bereits mit Schuppengebäuden belegten Stelle im Gemeindegebiet unterzubringen. Aus diesem Grund wird für die Erweiterung der Sonderbaufläche für Schuppen der Bereich nordöstlich der bestehenden Anlage gewählt, wodurch eine sinnvolle Abrundung entsteht.

Umweltbericht

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Aus dem Umweltbericht vom 26.03.2024 wird zu den einzelnen Schutzgütern folgendes zitiert (Auszug):

„Mensch/ Gesundheit

Es sind keine Überschreitungen von Richt-, Grenz- und Orientierungswerte des Lärm- und Immissionsschutzes zu erwarten.

Boden

Es sind Böden mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Böden sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden. Zudem sollten Maßnahmen zur Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge festgesetzt werden sowie der anfallende und nicht wiederverwendete Oberboden auf geeignete Ackerflächen aufgetragen werden.

Hohe Auswirkungen

Grundwasser

Die im Geltungsbereich befindlichen Grundwasserleiter weisen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet eine hohe Bedeutung auf. Durch die Neuversiegelung kommt es zur Reduktion der Grundwasserneubildungsraten. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Vorgaben des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.

Geringe Auswirkungen

Oberflächengewässer

Keine Oberflächengewässer betroffen. Es ist nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Zur Vermeidung der Erhöhung des Oberflächenabflusses sollten Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgesehen werden. Zudem sind für Zufahrten wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Geringe Auswirkungen

Klima/Luft

Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Planung kommt es zu einem kleinräumigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, wobei durch das geringe Ausmaß des Baugebiet nicht von einer Beeinträchtigung der großräumigen Kaltluftbahnen auszugehen ist.

Geringe Auswirkungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung: Acker

Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG:

Innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund der Habitatausstattung keine Vorkommen relevanter Arten oder Artengruppen zu erwarten. Auch Rückwirkungen auf angrenzende Artvorkommen sind nicht anzunehmen. Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 treten voraussichtlich nicht ein.

Geringe Auswirkungen

Landschaftsbild und Erholung

Es ergeben sich visuelle Veränderungen aufgrund der Erweiterung des Gebiets nach Norden. Es sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten, da sich die geplante Bebauung bezüglich ihrer Höhe, ihren Abmessungen und dem Gebäudetyp an die bestehende Bebauung des Schuppegebiets eingliedert. Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.

*Durch Eingrünungsmaßnahmen ist eine visuelle Einbindung der Fläche in die umgebende Landschaft sicherzustellen.
Geringe Auswirkungen*

Kultur-/ Sachgüter

*Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen
Geringe Auswirkungen*

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Fläche

Durch die Ausweisung einer Erweiterung des bestehenden Schuppengebiets kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung mit einem Umfang von ca. 0,44 ha. Es kommt zu einer teilweisen Versiegelung der Fläche durch den Bau von landwirtschaftlich genutzten Schuppen.“

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Satzungsbeschluss 21.01.2025) wurde im Jahr 2023 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) erforderlich. Aus dem Bericht vom 11.07.2023 wird zur artenschutzrechtlichen Beurteilung folgendes zitiert (Auszug):

*„Eine Umnutzung des Gebietes kann zu einem Verlust von Wuchsstandorten der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens der Art würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.*

Da in die bestehenden Schuppen nicht eingegriffen wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen der potenziell dort vorkommenden Gebäudebrüter zu rechnen. Erhebliche Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebiets durch Kulissen und der nur geringen Eignung als Lebensraum für Offenlandbrüter ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch neue Kulissen auszugehen.

*Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) möglich.*

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

*- Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durch eine Begehung im Zeitraum Ende Juli bis Mitte August.*

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.“

Aus dem Umweltbericht vom 26.03.2024 wird zu den nachfolgenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen folgendes zitiert (Auszug):

*„In den Ackerflächen des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde das Gebiet am 12.07.2023 auf ein Vorkommen der Art abgesehen. Nachweise der Dicken Trespe konnten dabei nicht erbracht werden. Am westlichen und südöstlichen Ackerrand wurde die verwandte Verwechselte Trespe (*Bromus commutatus*) festgestellt.*

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitataignung auszuschließen.

(...)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund der Habitatausstattung und der Größe des Geltungsbereichs keine Vorkommen relevanter Arten oder Artengruppen zu erwarten. Rückwirkungen auf angrenzende Artvorkommen sind nicht anzunehmen.

Durch die geplante Entwicklung des Vorhabens kommt es nicht zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.“

Hinweise

Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, LBodSchAG) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das Landratsamt Reutlingen umgehend zu benachrichtigen

Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Lautertal“ (WSG-Nr.: 415125). Die Verbote und Beschränkungen der Rechtsverordnung vom 19.11.1992 sind einzuhalten.

Sollten in den Baugruben verkarstungsbedingte Fehlstellen im Gründungshorizont beobachtet werden (z.B. offene oder lehmgefüllte Spalten und dergleichen), wird eine ingenieurgeologische Baugrubenabnahme empfohlen.

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Archäologische Fundstellen

Rund 80 m östlich des Plangebiets befindet sich eine vorgeschichtliche Siedlung. Südwestlich befindet sich in rund 80 m Entfernung ein frühmittelalterliches Gräberfeld. Insgesamt befinden sich zwei archäologischen Kulturdenkmale gem. 2 DSchG in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, deren Ausdehnung unbekannt ist.

An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Im Falle einer Umsetzung der Planung innerhalb des Plangebiets wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 23.04.2026 zugrunde.

Reutlingen, den 23.04.2026

Engstingen, den 23.04.2026

Hohenstein, den 23.04.2026

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Storz
Bürgermeister Engstingen
Vorsitzender der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft

Baier
Bürgermeister Hohenstein